



Informationspflichten auf der Website nach dem Telemediengesetz

I. Was ist das Telemediengesetz?

Das Telemediengesetz (TMG) ersetzt das bis Ende Februar 2007 geltende Gesetz über die Nutzung von Telediensten oder kurz Teledienstgesetz (TDG). Es ist ein bundesdeutsches Gesetz mit dem Ziel, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

Als Diensteanbieter im Sinne von § 2 TMG gilt jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Damit gelten auch niedergelassene Ärzte, die mittels Homepage über ihr ärztliches Dienstleistungsangebot informieren, als Diensteanbieter im Sinne des TMG und sind den Informationspflichten des § 5 TMG (ehemals § 6 TDG) unterworfen.

II. Warum ist das TMG unbedingt zu beachten?

Direkt nach Inkrafttreten des früher geltenden TDG kam eine regelrechte Abmahnwelle auf Diensteanbieter im Sinne des § 6 TDG zu, die ein falsches oder unvollständiges Impressum auf ihrer Homepage veröffentlichten. Auch Ärzte waren betroffen. Konkurrenten beauftragten Anwälte damit, wegen eines fehler- bzw. lückenhaften Impressums den Arzt abzumahnen. Der abgemahnte Arzt musste neben den Kosten für die Berichtigung seines Internetauftritts auch die Anwaltskosten tragen, die nicht selten um die 450 EUR lagen.

III. Pflichtangaben nach dem TMG

Ärzte, die ihre Dienste auf ihrer Homepage anbieten, sind gemäß § 5 TMG verpflichtet, mindest folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Angaben, die eine schnelle **elektronische Kontaktaufnahme** und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post. Also: Namen und Anschrift, unter der der Arzt niedergelassen ist, und E-Mail Adresse.
- Die **gesetzliche Berufsbezeichnung** („Arzt“/„Ärztin“) und den **Staat**, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist. (Bundesrepublik Deutschland- Bundesland Hessen)
- Den Namen der **Ärztekammer** sowie der **Kassenärztlichen Vereinigung**, der der Arzt angehört. Hierzu genügt es, über einen Link auf die Homepage der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (www.kvhessen.de) sowie der zuständigen Ärztekammer (www.laekh.de) zu verweisen.
- Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und den Zugang hierzu. Grundsätzlich ist die Angabe des Pfads ausreichend, über den die **Berufsordnung** und das **Hessische Heilberufsgesetz** aufgerufen werden können.
Selbstverständlich kann auch ein entsprechender Link,
z.B.: https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf eingegeben werden.
- Da sich jedoch der Link der Kammer ändern kann, besteht die Gefahr, dass der Verweis auf der eigenen Homepage ins Leere geht. Es ist daher ratsam, den Besucher auch z.B. auf die www.laekh.de und die dort eingerichtete Suchfunktion hinzuweisen, zwecks Recherche nach den Begriffen „Berufsordnung“ oder „Heilberufsgesetz“.



- Bei einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz müssen das **Partnerschaftsregister**, in das sie eingetragen ist, und die entsprechende **Registernummer** angegeben werden. Ist ein Eintrag im Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister vorhanden, müssen ebenfalls das Register und die Registernummer angegeben werden.
- Umsatzsteuerpflichtige Ärzte müssen darüber hinaus die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes angeben.

IV. Muster

Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz (TMG)

Name:	Dr. med. Martina Mustermann
Praxisanschrift:	Im Musterweg 1a 98765 Musterhausen
Telefon- und Faxnummer:	Tel.: 0123 456-78, Fax.: 0123 456-89
E-Mail:	martina.mustermann@muster.xy
Gesetzliche Berufsbezeichnung:	Fachärztin für Allgemeinmedizin
Staat/Bundesland:	Bundesrepublik Deutschland/Hessen
Ärztekammer:	Landesärztekammer Hessen Hanauer Landstraße 152 60314 Frankfurt www.laekh.de
Kassenärztliche Vereinigung:	KV Hessen Europa-Allee 90 60486 Frankfurt www.kvhessen.de
Berufsrechtliche Regelung:	Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf Hessisches Heilberufsgesetz https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Heilberufsgesetz.pdf Sie können zudem die Suchfunktion der Website der www.laekh.de mit den Begriffen „Berufsordnung“ bzw. mit „Heilberufsgesetz“ verwenden.
Partnerschaftsregisternummer:	XYZ 98765432
Umsatzsteueridentifikationsnummer:	987654



V. An welchem Ort müssen die Pflichtangaben platziert werden?

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte zuletzt mit Urteil vom 20. Juli 2006 - I ZR 228/03 – fest, dass die Pflichtangaben, die auch nach der alten Rechtslage leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein mussten, nicht auf der Startseite der Webseite des Anbieters stehen müssen. Insoweit erscheint es geeignet, auf der Homepage selbst eine gut sichtbare Schaltfläche vorzusehen, die den Begriff „Impressum“ trägt.

VI. Besondere Datenerhebungen auf der Homepage

Wenn ein Arzt auf seiner Homepage Terminvereinbarungen mit Patienten oder Rezeptvorbestellungen anbietet, muss er über die o.g. Pflichtangaben auch § 13 TMG beachten. Nach § 13 Abs. 1 TMG hat der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifikation des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung und Vorbereitung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn des Verfahrens zu unterrichten.

VII. Nennung der Berufshaftpflicht nicht erforderlich

Nachdem die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) in Kraft getreten ist, gab es zunächst von einigen Seiten die Fehlinformation, dass Ärzte auf ihrer Homepage Name und Adresse ihrer Berufshaftpflichtversicherung angeben müssten. Jedoch gilt die Verordnung nach deren § 1 Abs. 1 nur für Personen, welche Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Gesundheitsdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie allerdings ausdrücklich ausgenommen worden, Art. 2 Abs. 2 lit f) der Richtlinie.

VIII. Fazit

Jeder Arzt, der eine Homepage für seine Arztpraxis erstellt, muss unbedingt darauf achten, dass er die im TMG vorgegebenen Informationspflichten einhält. Auch wenn dies einen Mehraufwand darstellt, so sollte der Arzt auf diese Angaben keinesfalls verzichten. Fehlende, falsche oder nicht vollständige Informationen können Konkurrenten und deren Anwälte dazu verleiten, den Arzt mit Abmahnungen zu überziehen. Darüber hinaus droht § 16 TMG bei Zuwiderhandlungen mit Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften: fehlende, falsche oder nicht vollständige Informationen können als Ordnungswidrigkeit mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

Das vollständige TMG ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/index.html>